

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Teilfinanzplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV
 Neubau einer Lärmschutzwand in Köln-Rondorf**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	10.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	23.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	26.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat stellt den Bedarf zur Planung für den Neubau der Lärmschutzwände an der Kapellenstraße in Köln-Rondorf fest und beauftragt die Verwaltung die Finanzierung sicherzustellen und die Maßnahme bis zur Ausschreibung vorzubereiten.

Gleichzeitig beschließt der Rat zur Sicherstellung der Planung der Lärmschutzwand Kapellenstraße in Köln-Rondorf eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 45.000,00 Euro im Teilfinanzplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV, Teilplanzeile 8 - Auszahlung für Baumaßnahmen bei neuer Finanzstelle 6901-1202-2-0430 Lärmschutzwand Kapellenstraße, Hj. 2011. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Wenigerauszahlungen im gleichen Teilfinanzplan sowie gleicher Teilplanzeile bei Finanzstelle 6901-1202-1-0320, Grunderneuerung Rampe Deutzer Brücke, Hj. 2011.

Alternative:

Zu dem Bau der Lärmschutzwand Kapellenstraße in Köln-Rondorf besteht keine Alternative, da die Stadt Köln gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan zu der Errichtung der Wand verpflichtet ist.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 45.000,00 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Rat der Stadt Köln hat am 14.09.2009 den Bebauungsplan (Nr. 66382/02) für den Bereich der internationalen Schule in Köln-Rondorf beschlossen. Ein Bestandteil des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Kapellenstraße. Die Lärmschutzwand soll die geplante Wohnbebauung vor Lärmbelastung aus dem Straßenverkehr schützen. Es handelt sich um eine selbstständige Immissionsschutzanlage gemäß § 127 Abs.2, Ziffer 5 BauGB, ohne die eine Inwertsetzung des städtischen Grundstückes baurechtlich nicht möglich ist. Insoweit besteht eine rechtliche Verpflichtung für den Bau der Lärmschutzwand. Die Lärmschutzwand hat eine Länge von insgesamt 90 m und wird mittig durch die Planstraße in das Wohngebiet unterbrochen. Gemäß dem vorliegenden Schallschutzgutachten wird die Höhe der Wand mit 3 m festgelegt. Für die Vermarktung der Grundstücke für die Wohnbebauung ist die kurzfristige Herstellung der Wand erforderlich. Die Bauausführung ist daher für das Jahr 2012 vorgesehen.

Mit diesem Beschluss soll die Planung der Lärmschutzwand, die aus Kapazitätsgründen extern vergeben werden muss, sichergestellt werden. Der Bedarf zur externen Vergabe der Planungsleistungen wurde vom Rechnungsprüfungsamt am 13.01.2011 unter „BD 2011/0272“ anerkannt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Die baureife Planung wird im Rahmen des Baubeschlussverfahrens zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Kosten

Die Baukosten für den Neubau der Lärmschutzwand an der Kapellenstraße in Köln-Rondorf betragen nach einer ersten groben Kostenschätzung rund 220.000,00 Euro. Gemäß der Kostenschätzung wird mit Planungskosten von 45.000,00 Euro gerechnet.

Zur Sicherstellung der Planung der Lärmschutzwand Kapellenstraße in Köln-Rondorf erfolgt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 45.000,00 Euro im Teilfinanzplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV, Teilplanzeile 8 - Auszahlung für Baumaßnahmen bei neuer Finanzstelle 6901-1202-2-0430 Lärmschutzwand Kapellenstraße, Hj. 2011. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Wenigerauszahlungen im gleichen Teilfinanzplan sowie gleicher Teilplanzeile bei Finanzstelle 6901-1202-1-0320, Grunderneuerung Rampe Deutzer Brücke, Hj. 2011, da sich die Umsetzung der Maßnahme zeitlich verzögert.

Die Unabweisbarkeit der außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW besteht in der rechtlichen Verpflichtung für den Bau der Lärmschutzwand.

Die erforderlichen Baumittel werden im Haushaltsplan 2012 entsprechend veranschlagt und sichergestellt.

IVC

Eine Vorlage im IVC ist nicht erforderlich, da der städtische Eigenanteil den Schwellenwert von 500.000 Euro nicht überschreitet.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.1 und 2